

TEXTFESTSETZUNGEN

ZUR

1. ÄNDERUNG UND ERWEITERUNG DES BEBAUUNGSPLANS „DÖRNEWEG“

ORTSGEMEINDE MUDENBACH



**VERBANDSGEMEINDE HACHENBURG
WESTERWALDKREIS**

Fassung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB

Verfahren gem. § 13 BauGB

RU-PLAN Redlin+Renz
Hauptstraße 27
56414 Dreikirchen
Tel.: 06435 / 5090-0
Fax: 06435 / 5090-20
Email: info@ru-plan.de



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die für den Änderungsbereich geltenden, relevanten Textfestsetzungen sind aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Textfestsetzungen, die nicht für den Änderungsbereich gelten, sind mit dem Hinweis „Textfestsetzung gilt nicht für den Änderungsbereich“ versehen und werden hier nicht aufgeführt. Mittels Fußnoten werden Verweise zu Unterlagen sowie zwischenzeitliche Änderungen (z.B. Namensänderung KEVAG in evm) erläutert. Diese Änderungen haben ausschließlich redaktionellen Charakter.

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 8 BauNVO)

- 1.1 Auf den gekennzeichneten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird ein **eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)** nach § 8 BauNVO festgesetzt.
- 1.2 Im eingeschränkten Gewerbegebiet (GEe) sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe und nicht wesentlich störende öffentliche Betriebe sowie Lagerhäuser, Lagerplätze und Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude zulässig. Damit sind nur solche Betriebe und Anlagen erlaubt, die nach ihrem Störgrad im Mischgebiet zulässig sind (§ 8 Abs. 2 Nr. 1-2 BauNVO).
- 1.3 Ausnahmsweise zulässig sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 1-2 BauNVO; § 8 Abs. 2 Nr. 3-4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO):
 1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
 2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
 3. Tankstellen,
 4. Anlagen für sportliche Zwecke.
- 1.4 Generell unzulässig sind (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO):
 1. Vergnügungsstätten.

2. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 18-19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die **Grundflächenzahl (GRZ)** und die **Höhe der baulichen Anlagen (H) als Höchstmaß** bestimmt.

- 2.1 Im eingeschränkten Gewerbegebiet wird eine **GRZ von 0,8** festgesetzt.
- 2.2 Die **Höhe der baulichen Anlagen (H)** darf maximal **8,0 m** betragen. Als unterer Bezugspunkt für H gilt der Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante natürlichem Gelände, am höchsten Geländepunkt gemessen. Oberer Bezugspunkt für H ist die obere Dachbegrenzungskante.

3. BAUWEISE SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

Gebäude sind in **offener Bauweise** mit seitlichem Grenzabstand zu errichten.

4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE

(§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die im Bebauungsplan festgesetzten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und dienen, sofern sie nicht mit einem Pflanzgebot belegt sind, ausschließlich als Abstell- und Lagerflächen.

5. VERSORGUNGSLEITUNGEN / LEITUNGSRECHT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13, Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

5.1 20kV- Freileitung - oberirdisch

In dem eingetragenen Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung ist die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig, insbesondere nicht die Unterbauung der Leitung. Ausnahmen in Form von Nebengebäuden können zugelassen werden, wenn die in den VDE-Bestimmungen geforderten Mindestsicherheitsabstände von den vorgesehenen Bauwerken zu den Leiterseilen eingehalten werden.

Im Schutzstreifen dürfen Bäume und Sträucher die Anlagen nicht gefährden, auch Montage- und Unterhaltungsarbeiten sowie Arbeitsfahrzeuge nicht behindern.

Hinweis:

Die Einhaltung der Sicherheitsabstände muss bei Unterbauung in jedem Einzelfall überprüft werden. Diese Überprüfung kann aus Sicherheitsgründen nur durch KEVAG¹-Fachpersonal erfolgen. Die Festsetzung des eingetragenen Schutzstreifens trägt einer DIN-VDE-Vorschrift Rechnung, nach der zu nicht isolierten Leitungen zum Schutz gegen direktes Berühren ein Mindestsicherheitsabstand einzuhalten ist.

5.2 Ver- und Entsorgungsleitungen - unterirdisch

- Textfestsetzung gilt nicht für den Änderungsbereich -

6. FLÄCHEN FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG / RÜCKHALTUNG UND VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

(§ 9 (1) Nr. 14 und 20 BauGB)

6.1 Gewerblich genutzte Freiflächen (z.B. LKW-Stellplätze, Lagerflächen), die durch Verschmutzungen und Schadstoffe belastet sind und das Grundwasser gefährden können,

¹ Anmerkung: Änderung von „KEVAG -Fachpersonal“ „evm-Fachpersonal“ (aufgrund zwischenzeitlicher Fusion und Namensänderung)

sind zu versiegeln. Anfallendes Oberflächenwasser der betroffenen Flächen ist dem vorhandenen Mischwasserkanal zuzuführen.

- 6.2** PKW-Stellplätze und Fußwege sind mit versickerungsfähigem Material wie wassergebundener Decke, Rasengittersteine, Schotterrasen oder vergleichbaren Materialien zu befestigen, soweit Belange des Grundwasserschutzes (z.B. Umgang mit oder Lagerung von wassergefährdenden Stoffen) oder Belange des Betriebsablaufs nicht entgegenstehen.

Hinweis:

Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist gemäß Landeswassergesetz soweit als möglich an Ort und Stelle über die belebte Bodenzone zu versickern bzw. zurückzuhalten. Ein Gutachten über die Versickerungsfähigkeit des Bodens liegt nicht vor. Im Rahmen der Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen des bebauten Grundstücks und der Gebäude sollte eine entsprechende Oberflächenwasserbewirtschaftung vorgenommen werden (z.B. als Teich, Mulde, Zisterne). Gemäß ATV-Information ist für den Flächenbedarf einer Muldenversickerung von 5-10 m² Fläche pro angeschlossene 100 m² versiegelte Fläche auszugehen. Im Zuge der Baugenehmigungsanträge sind in Abstimmung mit den Verbandsgemeindewerken und der SGD Nord, Montabaur, vom Bauherrn geeignete Rückhaltemaßnahmen nachzuweisen.

Sofern das Niederschlagswasser vor der Versickerung zum Fortleiten gesammelt wird, ist für die Versickerung rechtzeitig vor Baubeginn eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Die Anlage von Schluckbrunnen, Rigolen o.ä. ist wasserwirtschaftlich unerwünscht und bedarf einer wasserrechtlichen Zulassung. Eine Brauchwassernutzung sowie die Einbindung z.B. des Dachflächenwassers in den Produktionskreislauf wird empfohlen. Brauchwasseranlagen sind nach §13 Abs. 3 der Trinkwasserverordnung dem Gesundheitsamt anzuzeigen.

7. MAßNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 a und b BauGB)

- 7.1** Entwicklung und dauerhafte Erhaltungspflege von Extensivwiesen durch Reduzierung der Nutzungsintensität (Flur 4, Flurstück-Nr. 30/2; Flur 18, Flurstück-Nr. 18 teilw.; Flur 36, Flurstück-Nr. 6). Auf dem Flurstück-Nr. 6 ist ein 10m breiter Krautsaum entlang des angrenzenden Nadelgehölzwaldes zu entwickeln.

Pflegehinweis Extensivwiese: 2-malige Mahd im Jahr; frühester Schnitt Mitte Juni, Abtransport des Mähguts, Verzicht auf jegliche Düngung; oder: extensive Beweidung in Form einer Hüteweide, Beweidungsdichte von 1,0 RGV/ha im Jahresdurchschnitt.

Pflegehinweis Krautsaum: Herbstmahd im Turnus von 2-3 Jahren, Abtransport des Mähguts, Verzicht auf jegliche Düngung.

7.2 Hinweis:

Vor Baubeginn ist der Mutterboden abzuschleppen und seitlich auf dem Grundstück zu lagern.

7.3 Hinweis:

Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Boden verdichteter Flächenbereiche aufzulockern und mit Mutterboden zu überdecken.

7.4 Im Bereich des Gewerbegebiets sind Geländemodellierungen mit Böschungsneigungen von maximal 1:1,5 auszuführen und zu begrünen. Die Böschungen sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen mit einem Pflanzbedarf von 7 Sträuchern pro 12 m² zu bepflanzen (*empfohlene Artenauswahl siehe Ziff. 8.7 Pflanzenvorschlagsliste*) – soweit kein sonstiges Pflanzgebot (siehe Ziff. 8) entgegensteht.

7.5 Stützmauern aus Beton und Kunststeinen sind bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig. Ab einer Höhe von 0,5 m sind Stützmauern mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzen mit einem Pflanzbedarf von 8 Sträuchern auf je 10 m Heckenlänge zu bepflanzen oder mit Kletterpflanzen (je 3 lfdm ein Rank- oder Schlinggewächs) zu begrünen (*empfohlene Artenauswahl siehe Ziff. 8.7 Pflanzenvorschlagsliste*).

8. PFLANZBINDUNG, ERHALTUNGS- UND PFLANZGEBOT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

8.1 Zur Eingrünung des Plangebiets sind auf den in der Planurkunde festgesetzten privaten Grünflächen dreireihige Baumstrauchhecken mit einem Pflanzbedarf von 2 Laubbäumen 2. Ordnung und 28 Sträuchern auf je 15m Heckenlänge zu pflanzen und beidseitig vorgelagerte Krautsäume zu entwickeln (*empfohlene Artenauswahl siehe Ziff. 8.7 Pflanzenvorschlagsliste*).

8.2 Zur Eingrünung der südlichen und nordöstlichen Baugebietsgrenze ist auf den in der Planurkunde festgesetzten Flächen eine 1-reihige Baum-Strauchhecke mit einem Pflanzbedarf von 1 Laubbaum 2. Ordnung und 7 Sträuchern auf je 12 m Heckenlänge zu pflanzen (*empfohlene Artenauswahl siehe Ziff. 8.7 Pflanzenvorschlagsliste*).

8.3 - *Textfestsetzung gilt nicht für den Änderungsbereich* -

8.4 Oberirdische Stellplatzanlagen sind einzugrünen. Für 5 PKW-Stellplätze oder einen LKW-Stellplatz ist ein Laubbaum zu pflanzen. Die Größe der Pflanzscheibe muss derjenigen eines PKW-Stellplatzes entsprechen.

8.5 Hinweis:

Die festgesetzten landespflegerischen Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der baulichen Anlagen auf dem jeweiligen Grundstück umzusetzen.

8.6 Sofern die einzelnen Textfestsetzungen keine abweichende Regelung treffen, sind die nachfolgend aufgeführten Gehölzarten mit folgenden Mindestgrößen zu verwenden:

- Bäume 2. Ordnung: Stammumfang 12-14 cm
- Obstbaumhochstämme: Stammumfang 10-12 cm
- Heister: 150 – 175 cm
- Sträucher: 2xV, 60-100 cm

8.7 Pflanzenvorschlagsliste

Laubbäume 2. Ordnung

<i>Hainbuche</i>	<i>(Carpinus betulus)</i>
<i>Eberesche</i>	<i>(Sorbus aucuparia)</i>
<i>Feldahorn</i>	<i>(Acer campestre)</i>
<i>Salweide</i>	<i>(Salix caprea)</i>
<i>Traubenkirsche</i>	<i>(Prunus padus)</i>

Sträucher

<i>Eingrifflicher Weißdorn</i>	<i>(Crataegus monogyna)</i>
<i>Gewöhnlicher Liguster</i>	<i>(Ligustrum vulgare)</i>
<i>Gewöhnl. Pfaffenhütchen</i>	<i>(Euonymus europaeus)</i>
<i>Gewöhnl. Schneeball</i>	<i>(Viburnum opulus)</i>
<i>Hainbuche</i>	<i>(Carpinus betulus)</i>
<i>Hasel</i>	<i>(Corylus avellana)</i>
<i>Hundsrose</i>	<i>(Rosa canina)</i>
<i>Kornelkirsche</i>	<i>(Cornus mas)</i>
<i>Roter Hartriegel</i>	<i>(Cornus sanguinea)</i>
<i>Schlehe</i>	<i>(Prunus spinosa)</i>
<i>Schwarzer Holunder</i>	<i>(Sambucus nigra)</i>

Kletterpflanzen

<i>Efeu</i>	<i>Hedera helix</i>
<i>Knöterich</i>	<i>Polygonum aubertii</i>
<i>Wilder Wein</i>	<i>Parthenocissus tricuspidata Veitschii</i>
<i>Waldgeißblatt</i>	<i>Lonicera periclymenum</i>
<i>Waldrebe</i>	<i>Clematis vitalba</i>

9 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

(§ 9 Abs.4 BauGB i.V.m.§ 88 Abs.1 und Abs.6 LBauO)

9.1 Gestaltung baulicher Anlagen

(§ 88 Abs.1 Nr. 1 LBauO)

9.1.1 Dachgestaltung

Dachform und –neigung

Innerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs sind bauliche Anlagen mit Flachdach, Pult- oder Satteldach sowie Dach-Sonderformen (z.B. Sheddach) zulässig.

Die maximale Dachneigung beträgt 30°.

Dacheindeckung und –farbe

Geneigte Dächer sind mit dunkelgrauen, dunkelbraunen oder dunkelroten Materialien bzw. mit Materialien in ihrer natürlichen Farbgebung einzudecken. Die Farben der Dacheindeckungsmaterialien müssen folgenden RAL-Farben entsprechen:

Grundfarbe	RAL-Nummern
grau	7000 bis 7047
braun	8002 bis 8019 und 8024 bis 8028
rot	3004, 3005, 3007, 3009, 3011

Es sind Eindeckungsmaterialien ohne RAL-Nummer-Kennzeichnung zulässig, sofern sie dem Erscheinen nach den aufgelisteten Farbtönen entsprechen.

Glänzende, blinkende, reflektierende Dacheindeckungen sowie mehrfarbige, gemusterte Dachflächen sind unzulässig.

9.1.2 Dacheingrünungen sind generell zugelassen.

9.1.3 Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen in bzw. auf der Dachfläche sind zulässig.

9.1.4 Bei der Gestaltung der Außenwandflächen (Fassadengestaltung) sind glänzende Metall- und Kunststoffmaterialien unzulässig.

9.2 Werbeanlagen

(§ 88 Abs.1 Nr. 1 LBauO)

9.2.1 Werbeanlagen in Form von Türmen oder Pylonen o.ä. sind nicht zulässig.

9.2.2 Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.

9.3 Einfriedungen

(§ 88 Abs.1 Nr. 3 LBauO)

9.3.1 Einfriedungen in transparenter Form (z.B. Drahtgeflecht, Gitterkonstruktionen, Holzzäune) sind allseitig bis zu einer Höhe von 2,50 m über der Geländeoberfläche zulässig.

9.3.2 Einfriedungen in Form von Hecken aus einheimischen Laubgehölzen sind entlang von öffentlichen Straßen nur bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig.

9.4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 88 Abs.1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht bebauten Flächen bebauter Grundstücke sind, sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder eine andere zulässige Nutzung benötigt werden, landschaftsgärtnerisch anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

10. HINWEISE FÜR DIE ZUORDNUNG VON AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ZU DEN BAUFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 a BauGB)

Die festgesetzten Flächen und Maßnahmen auf den Grundstücken sowie auf an anderer Stelle außerhalb des Plangebiets bereitgestellten Flächen dienen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dazu, Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen.

Die Flächen und Maßnahmen an anderer Stelle (Flur 4 Fl.-Nr. 30/2; Flur 18 Fl.-Nr. 18 teilw. und Flur 36 Fl.-Nr. 6) werden gemäß Bilanzierung (s. Umweltbericht Kap. 3.3²) ausschließlich den gewerblichen Baugrundstücken zugeordnet.

11. SONSTIGE HINWEISE

Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz

Bergbau/Altbergbau

Das Plangebiet liegt im Bereich der erloschenen Bergwerksfelder „Eiskeller“ (Eisen, Mangan) und „Sophie“ (Dachschiefer). In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht. Sollten bei den geplanten Bauvorhaben Indizien für Bergbau gegeben sein, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zur objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Boden und Baugrund

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei allen Bodenarbeiten sind daher die Vorgaben der DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 18915 (Boden-

² Anmerkung: Bezieht sich auf den Umweltbericht des Ursprungs-Bebauungsplans.

arbeiten) zu berücksichtigen. Der Oberboden soll während der Bauzeit gesichert und auf den Pflanz- und Gartenflächen wiederverwendet werden.

Die Anforderungen der DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 an den Baugrund sind zu beachten. Es werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Eine Einschätzung des Radonpotenzials ist aufgrund fehlender Daten nicht möglich. Weitergehende Recherchen hinsichtlich des Radonpotenzials sind seitens der Bauherrn eigenverantwortlich vorzunehmen“.

Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie

Der Vorhabenträger ist auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz RLP) hinzuweisen. Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail über landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder telefonisch unter 0261/66753000 anzuzeigen. Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind und mit Geldbußen von bis zu 125.000 Euro geahndet werden können (§ 33 Abs. 2 DSchG RLP).

Deutsche Telekom GmbH, Koblenz

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Veränderungen an den Leitungen erfolgen, sind entsprechende Maßnahmen mit der Deutschen Telekom GmbH abzustimmen. In diesem Zusammenhang ist die Kabelschutzanweisung zu beachten.

Ausfertigung

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und Textfestsetzungen, stimmt in allen Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Dem Bebauungsplan ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans wurde eingehalten.

Mudenbach, den

(Hülpüsch), Ortsbürgermeisterin

Siegel

Rechtsgrundlagen

Bei den nachstehenden Rechtsgrundlagen handelt es sich jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen.

1. Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - **PlanzV**) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)
4. Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (**LBauO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert am 18.06.2019 (GVBl. S. 112)
5. Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
6. Landesnaturschutzgesetz (**LNatSchG**) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert am 21.12.2016 (GVBl. S. 583)
7. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
8. Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**LUVPG**) vom 22.12.2015, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.03.2018 (GVBl. S. 55)
9. Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - **LWG**) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.11.2019 (GVBl. S. 338)
10. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254)
11. Gesetz zum Schutz vor Schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
12. Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verkehrslärmschutzverordnung** - 16. BImSchV) 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert am 18.12.2014 (BGBl. I S. 2269)
13. Landesgesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz - **DSchG**) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert am 03.12.2014 (GVBl. S. 245)
14. Landesstraßengesetz (**LStrG**) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert am 08.05.2018 (GVBl. S. 92)